

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Eine gewisse Risikobereitschaft...

....ist unabdingbar, wenn man sich für eine selbständige Tätigkeit entscheidet – das Management von Risiken aber auch. Im Risikomanagement werden potenzielle Gefährdungen anhand ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des zu erwartenden Schadensmaßes bewertet.

In der Tankstellenbranche nimmt nach unserer Wahrnehmung derzeit die Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Risikos wieder zu, nämlich das einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Tankstellenbetreibern und ihrer Mineralölgesellschaft. Ein großer Teil dieses ZTG-Reports befasst sich damit. Ganze Tankstellennetze haben ihren Eigentümer gewechselt oder stehen kurz davor. Neue Eigentümer erwarten mehr Rendite, gleichzeitig steigt der Kostendruck, vor allem von der Personalseite. Neue Verträge oder Vertragsnachträge sorgen dafür, dass manche Tankstelle für den Betreiber unwirtschaftlich wird.

Angesichts dieser Entwicklung weise ich nochmals darauf hin, wie notwendig der rechtzeitige Abschluss unserer Rechtsschutzversicherung für alle gerichtlichen Streitigkeiten aus Vertriebs-, Pacht- oder Mietverträgen mit Mineralölgesellschaften heute ist. Besonders Pächter, die das unterlassen, gehen ein ganz erhebliches Risiko ein, denn im schlechtesten Fall bekommt man in dieser Branche nur dann Recht, wenn man sich das Recht leisten kann. Für Unternehmer gibt es ganz zuletzt nur eine Unabhängigkeit: die finanzielle. Wenn eine Auseinandersetzung erst einmal vor Gericht ausgetragen wird, können wir Ihnen nicht mehr helfen. Ihr Anwalt und das Gericht, im schlechtesten Fall auch die gegnerische Partei, müssen bezahlt werden.

Die Wartezeit der Vertragsrechtsschutzversicherung beträgt drei Monate. Kleiner Hinweis zum Schluss: Selbst Weihnachten kommt immer so überraschend – obwohl sein Termin seit Jahrhunderten feststeht.

Zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs:

Gegensätzliche Gerichtsurteile

In einem Satz

Der ZTG ist überzeugt, dass Betriebskostenzuschüsse - ganz gleich, unter welchem Namen sie im Vertrag stehen - bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs berücksichtigt werden müssen.

Eigentlich herrscht in der Branche seit vielen Jahren die Auffassung, dass die grundlegenden Probleme im Zusammenhang mit der Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs, der einem Tankstellenbetreiber nach der Beendigung des Vertrages mit der Mineralölgesellschaft zusteht, geklärt sind. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs ist danach - sehr kurz zusammengefasst - die im letzten Vertragsjahr gezahlte Provision an den Tankstellenbetreiber, die von der Rechtsprechung im Wesentlichen als Vergütung für dessen werbende Tätigkeit angesehen wird. Wenn der Umfang der sogenannten Stammkunden, die sich aus den Kassendaten ermitteln lässt, feststeht, ist noch ein Billigkeitsabzug wegen der sogenannten Sogwirkung der Marke durchzuführen und eine Abzinsung vorzunehmen. Sofern der so ermittelte Betrag die durchschnittliche Provision der

letzten fünf Jahre nicht überschreitet (sogenannte Kappungsgrenze) ist der Ausgleichsanspruch ermittelt.

Schwierigkeiten, und nunmehr auch Anlass für unterschiedliche Entscheidungen von Landgerichten und Oberlandesgerichten, bereitet nunmehr jedoch die Praxis der Mineralölgesellschaften, ihren Tankstellenbetreibern nicht mehr einfach nur noch Provisionen zu zahlen, sondern die Vergütung des Tankstellenbetreibers in verschiedene Zahlungskategorien aufzuteilen. Altbekannt ist die Vorgehensweise von Mineralölgesellschaften "Betriebskostenzuschüsse", "Betriebskostenbeihilfen" oder allgemein "Unterstützungszahlungen" zu leisten. Bei diesen Zahlungen handelte es sich in der Vergangenheit zumeist um einmalige Leistungen, die eine besondere Situation an den jeweiligen Station berücksichtigen und ausgleichen sollten. In den letzten Jahren ist jedoch vermehrt festzustellen, dass diese Zahlungen regelmäßig, entweder als monatliche Zuschüsse aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit einem festgelegten Ablaufdatum oder sogar vertraglich festgelegt, beispielsweise als "Kraftstoffzuschuss" vereinbart und gezahlt werden.



In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob es sich bei den genannten Zahlungen nicht tatsächlich um eine zusätzliche Vergütung, also eine Provision für den Verkauf der Kraftstoffe handelt. Ist das der Fall, sind diese zusätzlichen Zahlungen, wie auch immer sie von den jeweiligen Mineralölgesellschaften genannt werden, bei der Berechnung eines Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen. Denn Grundlage für dessen Berechnung ist, wie gesagt, die dem Tankstellenbetreiber gewährte Provision, also die Vergütung für den Absatz der Agenturwaren im letzten Jahr des Betriebes der Tankstelle.

Der ZTG hat bereits mit dem ersten Aufkommen solcher Zahlungen, damals u. a. als "Dienstleistungspauschale" bezeichnet, die Auffassung vertreten, dass es sich, wie auch immer diese zusätzlichen Zahlungen genannt werden, um nichts anderes als eine Art der Provisionszahlung handelt. Dabei durfte er sich durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2010 bestätigt fühlen. Das Gericht hatte in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass ein Handelsvertreter, der über lange Zeit Betriebskostenzuschüsse erhält, davon ausgehen darf, solche Leistungen auch in Zukunft zu erhalten, sodass diese der Ausgleichsberechnung hinzuzurechnen sind. Das Landgericht Hamburg und ihm folgend das Oberlandesgericht Hamburg haben unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an Tankstellenbetreiber gezahlte Betriebskostenzuschüsse deshalb der Vergütung des Tankstellenbetreibers zugerechnet und zur Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs gemacht.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat erst im Januar 2025 in einem rechtskräftigen Beschluss festgestellt, dass die Betriebskostenzuschüsse sicherstellen, dass die Tankstelle letztlich wirtschaftlich betrieben wird und damit geöffnet bleibt. Sie haben einen direkten Bezug zur werbenden

Tätigkeit des Klägers in Gestalt der Herstellung und Aufrechterhaltung von Kundenbeziehungen. Wörtlich: „Nur durch die weitere Öffnung der Tankstelle können Kunden für die Produkte der Beklagten neu geworben und dann, worauf es hier maßgeblich ankommt, gehalten werden. Demgegenüber ergibt sich nicht, dass es sich bei der Leistung der Beklagten um eine solche zur Stützung des Eigengeschäfts des Klägers und damit aus der Sicht der Parteien um eine bloße Wohltat ohne Bezug zur Vertriebstätigkeit gehandelt hat.“

Von dieser Linie weicht bedauerlicherweise das Oberlandesgericht Hamm und ihm folgend das Landgericht Bochum nunmehr ab. Hatte das Oberlandesgericht Hamm noch bezüglich der Dienstleistungspauschale entschieden, dass diese der Vergütung zuzurechnen sei, vertritt es in einer Entscheidung vom 16.10.2023 nunmehr die Auffassung, bei einem Betriebskostenzuschuss handele es sich gerade nicht um die Vergütung des Tankstellenbetreibers. Vielmehr ergebe sich bereits aus der Wortbedeutung, dass eine solche Zahlung keine Vergütung darstelle, sondern vielmehr einen Nachteil auf der Kostenseite ausgleichen solle.

Das Landgericht Bochum hat in einer aktuellen Entscheidung vom 04.12.2024 nunmehr diese Rechtsprechung zum Anlass genommen, auch eine vertraglich festgehaltene zusätzliche Vergütung für den Absatz von Kraftstoffen, wörtlich in dem Vertrag "Kraftstoffzuschuss" genannt, nicht mehr der Vergütung und damit den für den Ausgleichsanspruch maßgeblichen Zahlungen der Mineralölgesellschaft zuzurechnen. Das Gericht glaubt aus der von der Mineralölgesellschaft formulierten vertraglichen Regelung, die Parteien würden jährlich über die Höhe dieses Zuschusses unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Standortes neu beraten, ableiten zu können, dass diese Zahlung ebenfalls nur eine Entlastung des Tankstellenbetreibers auf

der Kostenseite darstelle und damit keine Vergütung sei.

Bereits über die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes konnte trefflich gestritten werden. Unabhängig davon, wie eine Leistung bezeichnet wird, erfolgt durch eine solche Zuschusszahlung im Ergebnis nichts anderes, als ein Ausgleich für eine zu geringe Vergütung für den Vertrieb der Agenturwaren. Es findet also keine Korrektur auf der Kostenseite statt, wie die Gerichte in der fraglichen Rechtsprechung annehmen, sondern eine Anpassung auf der Einnahmenseite. Nunmehr allerdings einen sogar in dem Vertrag ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kraftstoffe ausgewiesenen Zahlungsbetrag als Ausgleich auf der Kostenseite zu bezeichnen, lässt sich weder mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch mit der vorherigen Rechtsprechung zu einer sogenannten Dienstleistungspauschale in Übereinstimmung bringen.

Es ist deshalb zu hoffen, dass die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts zur Berücksichtigung von Betriebskostenzuschüssen bei der Ausgleichsberechnung ebenso eine Korrektur erfährt wie die Rechtsprechung des Landgerichts Bochum, die sogar den Kraftstoffzuschuss nicht als Vergütung des Tankstellenbetreibers anerkennt. Das gilt umso mehr, als nunmehr auch andere Gesellschaften dazu übergehen, ihren Betreibern jährliche Zuschüsse mit unterschiedlichen Bezeichnungen, allerdings fortlaufend, zu gewähren. Ohne diese Zuschüsse ist in vielen Fällen nach den Erfahrungen aus den Geschäftsstellen unserer Mitgliedsverbände ein wirtschaftlicher Betrieb der Tankstellen nicht möglich. An der Zuordnung als Vergütung für die werbende Leistungen des Tankstellenbetreibers kann deshalb kein Zweifel bestehen. Diese Zahlungen sind bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs in jedem Fall zu berücksichtigen.

Urteil des Landesarbeitsgerichts

Behauptete Überstunden müssen bezahlt werden

In einem Satz Auch vor der Einführung einer gesetzlichen Regelung gibt es gute Gründe für die regelmäßige Erfassung der Arbeitszeiten von Arbeitnehmern.

Wir haben an dieser Stelle bereits häufiger über die Notwendigkeit und Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten von Arbeitnehmern berichtet. Anlass für diese Berichte waren einerseits europarechtliche Regelungen, die die Bundesrepublik verpflichten, Regeln für eine solche Zeiterfassung in gesetzlicher Form einzuführen. Nachdem die vorherige Regierung zwar einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung zur Arbeitszeiterfassung vorgelegt hatte, die Vorschläge jedoch bis heute nicht umgesetzt wurden, könnte die neue Regierung einen weiteren Anlauf nehmen. Ebenfalls haben wir darüber berichtet, dass das Bundesarbeitsgericht auf der Grundlage arbeitsschutzrechtlicher Normen davon ausgeht, dass auch unabhängig von einem entsprechenden neuen Gesetz bereits heute die Verpflichtung der Arbeitgeber besteht, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer zu erfassen. Dass eine entsprechende Verpflichtung im Übrigen auch gesetzlich bereits für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ("Minijob" oder "Aushilfen") bestehen, konnte man an dieser Stelle ebenfalls nachlesen.

Bislang haben wir in allen diesen Fällen allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Frage der Notwendigkeit der Arbeitszeiterfassung nach der Rechtsprechung bislang keine Auswirkung auf die Auseinandersetzung über die Vergütung von Überstunden hat. Das könnte sich nunmehr aufgrund einer Entscheidung des LAG Niedersachsen vom 09.12.2024 ändern.

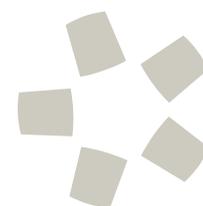
Auch dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes lag die Klage eine Arbeitnehmerin zugrunde, die behauptete, Mehrarbeit in ganz erheblichem Maß und regelmäßig geleistet zu haben. Insgesamt sollte es sich während der gesamten Zeit der Beschäftigung um rund 3.400 Überstunden handeln. Zur Darlegung ihrer Arbeitszeiten legte die Klägerin eine im Nachhinein erstellte Tabelle vor. Die Arbeitgeberin bestritt die regelmäßige Mehrarbeit der Klägerin. Auch wenn ihr keine konkreten Aufzeichnungen zu den Arbeitsleistungen der Klägerin vorlägen, sei die Behauptung des Arbeitsumfangs durch die Klägerin nicht glaubhaft. Zusätzliche Arbeitsleistungen seien ebenfalls nicht von ihr gewünscht gewesen und auch nicht akzeptiert worden.

Das Arbeitsgericht hatte noch festgestellt, dass die fehlende Arbeitszeiterfassung dem Arbeitgeber nicht zum Nachteil ausgelegt werden könne. Vielmehr sei es Sache eines Arbeitnehmers, den Umfang etwaiger Mehrarbeit und die Veranlas-

sung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Das sah das Landesarbeitsgericht anders. Es stellte fest, dass Arbeitgeber generell eine von ihm sogenannte "substantiierte Erwidernslast" treffe. Damit meint das Gericht, es bestünde eine Verpflichtung eines Arbeitgebers, konkret vorzutragen, wann ein Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat und wann nicht. Sei dem Arbeitgeber ein solcher Vortrag aufgrund einer fehlenden Arbeitszeiterfassung nicht möglich, käme er seiner Verpflichtung zu einem substantiierten Vortrag im Rechtsstreit nicht nach. Das führt wiederum dazu, dass die Behauptung der Gegenseite, in diesem Fall der Arbeitnehmerin, als zutreffend unterstellt wird. Im konkreten Fall hat das Landesarbeitsgericht den Arbeitgeber deshalb zur Zahlung der behaupteten Überstunden verpflichtet.

Auch wenn diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist (die Revision gegen das Urteil ist beim Bundesarbeitsgericht anhängig), zeigt die Entscheidung doch, dass es gute Argumente dafür gibt, bereits vor der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung die Arbeitszeiten der Beschäftigten vollständig und nachvollziehbar festzuhalten. Gerade in den Fällen, in denen die Trennung von einem Arbeitnehmer nicht "einvernehmlich" erfolgt, kann auf diese Weise sichergestellt werden, unberechtigte Forderungen wirksam zurückzuweisen.

michels.pmks
F a c h a n w ä l t e



Rechtsberatung für Tankstellenbetreiber

Amtlicher Mineralölabsatz 2024

90 % der deutschen Pkw fahren noch mit fossilen Brennstoffen

In einem Satz Der Absatz Diesel sank erneut um 3 Prozent, der Absatz von Ottokraftstoff steigt um 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat im April 2024 sein Datensystem umgestellt. Bei dieser Umstellung gab es technische Probleme, die bis heute dazu führen, dass die amtlichen Mineralölabsatzzahlen sehr viel später veröffentlicht werden, als dies vor der Umstellung der Fall war.

Die amtliche Mineralölabsatzstatistik für das Jahr 2024 ist daher erst im April 2025 erschienen. Danach ist der gesamte Mineralöl-Inlandsabsatz im letzten Jahr um 0,4 Prozent gesunken. Das klingt nicht dramatisch, allerdings war in 2023 der Absatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 Prozent zurückgegangen. Ein nochmaliger, wenn auch leichter, Rückgang verdeutlicht die anhaltend schwache Konjunktur. Das zeigt sich am Die-

selabsatz. Er sank erneut um mehr als drei Prozent auf 32,2 Millionen Tonnen, hauptsächlich verursacht durch eine geringere Fahrleistung von Lkw.

Absatzschwächend wirkt sich inzwischen auch der schrumpfende Bestand von Diesel-Pkw aus. Interessant wird künftig auch sein, welche Auswirkungen der steigende Absatz von HVO auf den Absatz von fossilem Diesel haben wird.

Ottokraftstoff hingegen verzeichnete erneut einen steigenden Absatz. Dieser wuchs um 2,1 Prozent auf rund 17,7 Millionen Tonnen.

Den Benzinabsätzen zuträglich ist die Tatsache, dass im letzten Jahr zwar der Bestand von Benzin-Pkw leicht um 1 % zurückgegangen ist, doch im gleichen Zeitraum die Zahl der Hybridfahrzeuge (incl. Plug-In-Hybride), von denen die meisten neben dem Elektro- auch einen Benzinmotor haben, um mehr als 22 % angestiegen ist. Resultat: Immer noch werden fast 90 % der in Deutschland zugelassenen Pkw mit fossilen Brennstoffen betrieben.

Gleichzeitig gab es noch nie so viele Pkw in unserem Land: 49.339.166 waren es am 1.1.2025, 0,5 % mehr als ein Jahr zuvor. Und sie sind im Schnitt 10,6 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der deutschen Pkw-Flotte ist in den letzten 20 Jahren um mehr als drei Jahre gestiegen, was den Rückschluss zulässt, dass die politisch gewollte Transformation auf E-Mobilität erheblich länger dauern wird als ursprünglich angenommen.

Geht man davon aus, dass auch 2025 ca. 96 % der Ottokraftstoffe und ca. 48 % des Diesels über öffentliche Tankstellen vertrieben wurden, ist der Kraftstoffabsatz des deutschen Tankstellengewerbes gegenüber dem Vorjahr relativ stabil geblieben.

Der Anteil von E10 am gesamten Benzinabsatz ist weiter gestiegen, nach 25,9 Prozent in 2023 auf 27,4 Prozent in 2024. Super plus (incl. der sogenannten Premiumkraftstoffe mit noch mehr als 98 Oktan) hatte einen Anteil von 5 Prozent.

Mineralölprodukte Mengen in t	Dez 2024	Dez 2023	Veränderung in %	Jan-Dez 2024	Jan - Dez 2023	Veränderung in %
Ottokraftstoff gesamt	1.479.368	1.416.494	+ 4,4 %	17.709.482	17.344.340	+ 2,1 %
Super Plus un- verbleit	68.927	62.165	+ 10,9 %	895.571	867.499	+ 3,2 %
Eurosuper unverbleit	992.506	946.568	+ 4,9 %	11.950.550	11.898.988	+ 0,4 %
Super E 10	417.935	407.761	+ 2,5 %	4.859.257	4.577.853	+ 6,1 %
Diesel- kraftstoff	2.540.656	2.737.388	- 7,2 %	32.226.232	33.271.330	- 3,1 %

Ausbildungszahlen gehen seit 2018 immer weiter zurück

Ende des Tankwarts in Sicht

In einem Satz Der ZTG unterstützt die Bestrebungen des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft, den Beruf "Tankwart" aufzuheben.

Der Ausbildungsberuf des Tankwarts und der Tankwartin existiert bis heute unverändert auf der Grundlage des Erlasses des Bundesministeriums für Wirtschaft IIA4-6877/52 vom 18.08.1952 (!).

Zuletzt gab es 2018 Gespräche, den Tankwart-Beruf neu zu ordnen, an denen wir auch teilnahmen. Dabei wurde deutlich, dass es eine sehr hohe inhaltliche Überschneidung mit den Berufen (Verkäufer/in, KiE) gibt. Diejenigen Bereiche, die den Beruf abgrenzbar ma-

chen, verlieren, so schon die damalige Auffassung, an Bedeutung: Der Bereich Fahrzeugservice spielt kaum noch eine Rolle. Im Bereich der Tankstellentechnik beschränkt sich die Kompetenzanforderung v.a. auf die Pflege von Anlagen und Maßnahmen im Störfall. Letzteres bedeutete bereits damals hauptsächlich die Benachrichtigung von spezialisiertem externen Servicepersonal. 2018 kam man noch zu dem Schluss, dass eine Neuordnung des Berufs nicht angezeigt sei.

Seit 2018 sind die schon damals niedrigen Ausbildungszahlen noch weiter zurückgegangen, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung strebt aktuell eine Aufhebung des Berufs „Tankwart/Tankwartin“ (IHK) aus dem Jahr 1952 an. Angesichts der praktisch nicht mehr vorhandenen Bedeutung des Berufs und des inzwischen überholten Berufsbildes hat der ZTG-Vorstand diesem Bestreben des KWB zugestimmt. Das KWB will nun zeitnah auf den DGB zugehen. Ziel ist eine gemeinsame Beantragung auf Aufhebung beim zuständigen Ministerium.

Jahr	Neue Verträge	Gesamtverträge (zum 31.12.)
2023	7	19
2022	10	38
2021	25	69
2020	27	82
2019	48	121
2018	52	142



Sie haben
100% Vertrauen in Ihre Mitarbeiter*innen
 und wir sichern Sie finanziell mit unserer Vertrauensschadenversicherung im Falle von Betrug & Unterschlagung durch Mitarbeiter*innen oder Dritte ab – **preiswert und umfassend.**



Alles rund um die Versicherung von Tankstellen finden Sie hier:

www.tankstellenversicherung.de



CONSTANTIA VERMITTLUNGSGESELLSCHAFT FÜR VERSICHERUNGEN MBH
www.goette-gruppe.de

Zum wiederholten Mal:

Warnung vor Tankstellenpachtverträgen mit Einstandszahlung

In einem Satz

Vereinbarungen zu Einstandszahlungen ("entry payments") nehmen immer mehr zu und bergen für den Tankstellenbetreiber hohe Risiken.

Die Problematik von Einstandszahlungen, bei manchen Gesellschaften auch „entry payments“ genannt, haben wir in der Vergangenheit immer wieder thematisiert. Wir tun dies an dieser Stelle erneut, denn erstens neigt der Mensch zum Vergessen und zweitens ist die Fluktuation in der Branche so groß, dass das Thema für viele Mitglieder doch neu sein kann.

Mit derartigen Vereinbarungen oder Vertragsklauseln verfolgen Mineralölgesellschaften den ausschließlichen Zweck, einen späteren Ausgleichsanspruch des Partners von diesem vorab zu kassieren. Die Einstandszahlung soll gezahlt werden für einen nicht näher definierten Kundenstamm, manchmal auch ohne Differenzierung zwischen Agentur- und Eigengeschäft. Das Einzige, was definitiv feststeht, ist die Höhe. Inzwischen kennen wir eine Bandbreite zwischen 20.000 und über 300.000 Euro. Da natürlich nur die wenigsten Pächter Summen zwischen 20.000 und 120.000 Euro auf den Tisch legen können, kreditiert bzw. stundet die Gesellschaft den Betrag bis zu einer Beendigung des Tankstellenvertrages. Die Einstandszahlung bzw. der „Kundenstamm“ muss dann bilanziell aktiviert und über bis zu 15 Jahre abgeschrieben werden.

Nach unserem derzeitigen Wissensstand haben die folgenden Mineralölgesellschaften in ihren aktuellen Verträgen eine vertragliche Verpflichtung zur Einstandszahlung: Aral, Shell, Agip, Oil!, Pfenning, Westfalen und Willer – ohne dass diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Manche Vereinbarungen bergen die Gefahr, dass der Tankstellenpächter bei Eigenkündigung oder außerordentlicher Kündigung nicht nur keinen Aus-

gleichanspruch erhält, sondern darüber hinaus auch noch die bis zu diesem Zeitpunkt gestundete Einstandszahlung zahlen soll. Die Gefahr wird noch verstärkt, wenn in der Vereinbarung keinerlei Rücksicht darauf genommen wird, wie lange der Pächter den „übernommenen Kundenstamm“ nutzen konnte. Im Klartext: Nach manchen Klauseln soll ein Pächter, der nach drei Monaten feststellt, dass sich die Tankstelle nicht rechnet und deswegen schnell selbst kündigt, zur Zahlung des vollen entry payments verpflichtet sein.

Überhaupt ist die rechtliche Qualität im Markt kursierender Vereinbarungen oder Vertragsklauseln zu Einstandszahlungen sehr unterschiedlich. Bei einigen sind wir sehr sicher, dass sie einer AGB-rechtlichen Überprüfung durch ein Gericht nicht standhalten würden. Zu denen gehört bspw. eine, die das Landgericht Aachen im letzten Jahr für unwirksam erklärt hat, zum einen weil die geforderte Summe als überhöht angesehen wurde, zum anderen, weil in der speziellen Klausel der Zahlungsverpflichtung keine gewichtigen Vorteile für den als Handelsvertreter tätigen Tankstellenpächter gegenüberstanden.

Andere hingegen wurden bisher durch die Instanzgerichte gebilligt: Das OLG Hamburg vertrat bspw. die Auffassung, ein Verstoß gegen § 89 b Abs. 4 HGB, wonach der Ausgleichsanspruch nicht im Voraus ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, liege nicht vor, selbst wenn man berücksichtige, dass die Zahlung bis zum Vertragsende gestundet wird. Es liege kein unangemessen hoher Übernahmepreis vor und zudem sei eine ausreichende Gegenleistung darin gegeben, dass nach der Vereinbarung alle bei Beginn des Tankstellenvertrages bereits vorhandenen Kunden als von dem Handelsvertreter selbst erworben behandelt werden. Ebenfalls sei die Vereinbarung nicht sittenwidrig, und auch nach AGB-Maßstäben sei sie nicht zu beanstanden. Das OLG Hamburg hatte seinerzeit keine Revision zugelassen und der BGH wies in einem Beschluss die Nichtzulassungsbeschwerde zurück,

weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Angesichts der explosionsartigen Vermehrung derartiger Vereinbarungen in der Tankstellenbranche darf man dies heute sicher anders sehen.

Zum wirtschaftlichen Aspekt: Auf eine Einstandszahlungsvereinbarung kann sich ein Tankstellenpächter nur einlassen, wenn er sicher sein kann, dass er die Abschreibungen auf das „immaterielle Wirtschaftsgut“ auch aus dem Betriebsergebnis erwirtschaften kann. Im Klartext: Die Abschreibungen müssen im Geschäftsplan aufgenommen und der geplante Gewinn trotzdem noch realistisch und ausreichend sein – und der Abschreibungsbetrag muss natürlich dann auch zur Seite gelegt werden.

Die wirkliche Gefahr lauert in vielen Fällen jedoch erst in einigen Jahren, wenn diese immateriellen Wirtschaftsgüter abgeschrieben sind und der Tankstellenvertrag durch eine Kündigung der Gesellschaft beendet wird. Der gekündigte Pächter macht dann seinen Ausgleichsanspruch geltend, der von der Gesellschaft wahrscheinlich nicht in Gänze, aber zumindest in Höhe der Einstandszahlung anerkannt wird (böse Anmerkung: Vielleicht auch nicht, wenn bis dahin die Absätze der Station kräftig zurückgegangen sind...). Hierzu ein einfaches Rechenbeispiel: Anerkannter Ausgleichsanspruch Euro 100.000 / gestundete Einstandszahlung 100.000 = Auszahlungssumme 0,00 Euro. Dies hindert dann aber das für den ausgeschiedenen Tankstellenpächter zuständige Finanzamt nicht daran, von diesem auf 100.000 Euro Ausgleichsanspruch entfallende Einkommenssteuern zu fordern. Denn die Einstandszahlung kann er dem Ausgleichsanspruch steuerlich nicht mehr entgegensetzen. Er hat es schließlich über die Jahre „gewinn- und steuermindernd“ abgeschrieben... – und, siehe oben, die Summe der Abschreibungen hoffentlich auch für diesen Fall zur Seite gelegt. Letzteres ist leider nach unseren bisherigen Erfahrungen nur äußerst selten der Fall.

Ursprünglich geplante Feier musste wegen Corona ausfallen

55 Jahre FTG – das Ersatzjubiläum

In einem Satz

Nach einer informativen Mitgliederversammlung in Bonn feierte der FTG sein 50- bzw. 55jähriges Bestehen.

Ende März fand die Mitgliederversammlung unseres Regionalverbands FTG e.V. in Bonn statt. Nach den zügig abgehandelten Regularien gab es mehrere Vorträge, die auf großes Interesse bei den anwesenden Mitgliedern stießen. Dies zeigte sich schon daran, dass die Versammlung aufgrund vieler Rückfragen und angeregter Diskussionen länger dauerte als ursprünglich angesetzt.

Die ZTG-Geschäftsführer Markus Pillok und Jürgen Ziegner gaben zunächst einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen in der Branche. Markus Pillok ging danach noch auf mehrere arbeits- und sozialrechtliche Themen ein, die im Tankstellenalltag immer wieder Bedeutung haben.

Der Vortrag „Abwicklung von Haftpflichtschäden“ von Carl Michael Götte, Geschäftsführer Constantia Vermittlungsgesellschaft für Versicherungen mbH, stand natürlich unter dem Eindruck des jüngsten BGH-Urteils zur Haftung eines Waschanlagenbetreibers, befasste sich aber nicht nur mit Schäden in Waschanlagen. Götte riet dringend dazu, jeden Scha-

densfall, ob echt oder nur angeblich, schriftlich zu dokumentieren, Videoaufnahmen zu sichern, Fotos zu machen und Stellungnahmen von Zeugen einzuholen. Er berichtete von Klagen, die erst kurz vor Ende der Verjährungsfrist erhoben wurden, offenbar in der Hoffnung, dass die beklagten Tankstellen- bzw. Waschanlagenbetreiber keine Erinnerungen mehr an und erst recht keine Entlastungsbeispiele mehr für den entsprechenden Fall hätten.

„Aktuelles aus dem Steuerrecht“ klingt zunächst nicht besonders interessant – war es aber. Steuerberater Dipl.-Kaufmann Carsten Somm von der Deltax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH referierte eben nicht nur zu aktuellen Entwicklungen, sondern auch zu den steuerlichen Aspekten des Handelvertreterausgleichsanspruchs.

Auf besonderes Interesse bei den Anwesenden stieß der Vortragsteil „Die Betriebsprüfung kommt“. Allerdings erweckte der Hinweis des Referenten, dass wegen zusätzlich eingestellter Betriebsprüfer sowie neuerer und besserer IT bei der Finanzverwaltung mit häufigeren Prüfungen zu rechnen sei, naturgemäß wenig Begeisterung.

Thematisch passend zu Betriebsprüfungen war der letzte Vortrag. Markus Boos, Geschäftsführer dokutar

GmbH, referierte zum Thema „Verfahrensdokumentation.“

Zurück zur Überschrift: 55 ist zwar eine schöne Schnapszahl, aber eigentlich kein normales Jubiläum. Doch das normale, nämlich 50 Jahre FTG, war unnormalen Zeiten zum Opfer gefallen. Die Corona-Auflagen verhinderten seinerzeit die schon fertig geplante Feier in Bonn, die in diesem Jahr im Anschluss an die Mitgliederversammlung nachgeholt und ganz offensichtlich von allen Teilnehmern sehr genossen wurde.

Zudem ist der FTG jetzt der einzige uns bekannte Verband, der eine Chronik anlässlich seines 55-jährigen Bestehens herausgegeben hat. Wenn Sie Freude an einer Zeitreise durch die Tankstellen- und Verbandsgeschichte haben, empfehlen wir unbedingt die Lektüre. Sie können sich die Chronik auf der Webseite www.ftg-bonn.de herunterladen.



Ein eingespieltes Team - gemeinsamer Vortrag der ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner und Markus Pillok.



Vorsicht bei Videos mit Musik auf gewerblichen Instagram-Accounts

Nutzung verstößt gegen das Urheberrecht

Viele Selbstständige, auch Tankstellen- und Waschanlagenbetreiber, nutzen gern die Reel-Funktion von Instagram und posten Videoclips auf ihrem Account. Was viele von ihnen nicht wissen: Die Unterlegung der Videos mit Musik aus der Instagram-Musikbibliothek verstößt gegen das Urheberrecht, denn die Instagram-Mutter Meta hat sich gegenüber den Musikrechteinhabern, deren lizenzierte Musik in der Musikbibliothek verfügbar ist, dazu verpflichtet, dass die verfügbare Musik ausschließlich für die persönliche und nicht kommerzielle Nutzung bestimmt ist. Entsprechend haben gewerbliche Accounts auch keinen Zugriff auf diese Bibliothek.

Für eine kommerzielle Nutzung steht die "Meta Sound Collection" zur Verfügung. Sie enthält Musik, die ausdrücklich für gewerbliche Zwecke freigegeben ist. Unternehmen dürfen diese Titel rechtssicher in Reels und Stories nutzen.

Dass es generell keine gute Idee ist, auf Social Media ein privates Konto für geschäftliche Zwecke zu verwenden, erst

recht aber nicht, wenn auf diesem Konto die Firmenwerbung mit Musik aus der Musikbibliothek verwendet wird, musste vor kurzem auch ein Mitglied eines Landesverbands lernen. Der Betreiber einer Waschstraße erhielt von einer Berliner Anwaltskanzlei ein Abmahnschreiben samt Unterlassungserklärung. Neben Schadenersatz sollte er Anwaltskosten in Höhe von 150.000 Euro begleichen. Die Kanzlei ist dafür bekannt, in großem Umfang gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen und hat ein Ermittlungsunternehmen beauftragt, das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke daraufhin zu überwachen, ob dort Urheberrechte verletzt werden.

Der Waschstraßenbetreiber wandte sich in dieser Situation an uns. Wir mussten ihm zunächst verdeutlichen, dass der Sachverhalt an sich ernst zu nehmen ist, wenn auch nicht die von der Kanzlei geforderten Summen, die offensichtlich aus einem anderen Sachverhalt in dieses Schreiben übertragen worden waren. Wir verwiesen ihn an einen Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, für den derartige Fälle zu seinem Alltag gehören.

Der größte Fehler wäre, derartige Abmahnungen zu ignorieren, da anschließend weitere Verfahrensschritte folgen, die extrem teuer werden können. Falsch – und im vorliegenden Fall sogar ruinös – wäre es aber auch, eine Unterlassungserklärung ohne juristische Beratung zu unterschreiben. Mit Hilfe eines spezialisierten Anwalts lassen sich auch dem Grunde nach gerechtfertigte Abmahnungen oft außergerichtlich und viel „preiswerter“ lösen, als man angesichts der horrenden – und im vorliegenden Fall tatsächlich viel zu hohen – Forderungen aus den Abmahnschreiben zunächst denken könnte.



© pexels-pixabay-248533

Geschäftstellen der Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe
 Billstraße 41, 20539 Hamburg
 Tel. (0 40) 789 52-152, Fax (0 40) 789 52-116
 info@kfz-hh.de, www.kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
 Schleswig-Holstein e. V.
 Faluner Weg 28, 24109 Kiel
 Tel. (04 31) 53 33 10, Fax (04 31) 53 331-79
 info@kfz-sh.de, www.kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e. V.
 Obentrautstr. 16-18, 10963 Berlin
 Tel. (0 30) 25 89 98 55, Fax (0 30) 25 89 98 58
 vonaretin@lv-kfz-vgt.de, www.vgt-nordost.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e. V.
 Rathausstr. 3, 53225 Bonn
 Tel. (02 28) 91 72 30, Fax (02 28) 917 23 36
 ftg@ftg-bonn.de, www.ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e. V.
 Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach
 Tel. (06 71) 794 77 50, Fax (06 71) 79 47 75 15
 info@kfz-rlp.de, www.kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.
 Motorstr. 1, 70499 Stuttgart
 Tel. (07 11) 839 86 30, Fax (07 11) 83 98 63 20
 kfz-verband@kfz-bw.de; www.kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e. V.
 Bleichstraße 30, 89077 Ulm
 Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (0731) 931 62 57
 kontakt@tvso.de, www.tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 Am Liepengraben 4, 18147 Rostock
 Tel. (03 81) 44457483, Fax (03 81) 44 45 74 84
 info@kfz-mv.de, www.kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e. V.
 Bleichstraße 30, 89077 Ulm
 Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (07 31) 931 62 57
 info@ig-esso.de, www.ig-esso.de

Impressum

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
 Rathausstraße 3
 53225 Bonn

Telefon 0228 - 91 47 00
 Telefax 0228 - 91 47 016
 info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434

Geschäftsführung:
 Jürgen Ziegner v.i.S.d.P., Markus Pillok

Redaktion: ZTG, Bonn
 Layout: moogdesign.de
 Druck und Verbreitung: TSB GmbH, Bonn

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:

Seite 1: © Joe Miletzki
 Seite 7 © ztg
 Seite 8: © pexels-pixabay-248533